

Annulierungskostenversicherung für Kurse, Fortbildungen, Seminare und Lehr- und Studiengänge

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERSICHERUNG

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages sowie die versicherten Risiken und Leistungen gehen aus der Versicherungspolice und den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) hervor. Über die Pflichten informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzes erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E817



1 Versicherte Person

Versichert ist die in der Police und in der Buchungsbestätigung des Veranstalters aufgeführte Person. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- in der Schweiz haben;
- in der Europäischen Union (EU) haben, sofern die Versicherung höchstens 4 Monate dauert und zusammen mit dem Kurs in der Schweiz abgeschlossen bzw. gebucht wird.

2 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung gilt für Kurse, Fortbildungen, Seminare und Lehr- und Studiengänge jeglicher Art (z.B. Sport-, Musik- oder Sprachkurse, Kaderlehrgänge, Betriebstechnik-Studiengänge etc.), welche die versicherte Person zu privaten oder beruflichen Zwecken bucht. Die vorgängig genannten Anlässe werden in den AVB zur Vereinfachung der Lesbarkeit fortan Kurse genannt.

3 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet am letzten Tag des gebuchten Kurses, unabhängig davon ob eine eventuelle Abschlussprüfung bestanden wurde oder nicht. Die maximale Versicherungsdauer beträgt 3 Jahre ab Abschluss der Versicherung.

Geltungsdauer bei Verschiebung

Bei Verschiebungen des Kurses endet der Versicherungsschutz 365 Tage nach dem Datum des ursprünglich geplanten letzten Kurstages.

Geltungsdauer bei Abbruch

Bei Abbruch eines Kurses endet der Versicherungsschutz mit dem Datum des Abbruchs. Ein Leistungsanspruch besteht für die Dauer der effektiven Teilnahmeunfähigkeit (z. B. während der Dauer der ärztlich attestierten Teilnahmeunfähigkeit).

4 Spezielle Bestimmungen

- Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung eines Kurses ihre Teilnahmeunfähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. (vgl. Ziffer 4 B).
- Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme am Kurs bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung oder vor Antritt des Kurses infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn der Kurs wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert oder abgebrochen werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 4 A).
- Bei Schwangerschaft, bevorstehenden Operationen, Behandlungen oder medizinischen Eingriffen, die auf die Durchführung des Kurses Einfluss nehmen könnten, ist der Verlauf und die Teilnahmeunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt vorzubesprechen (vgl. Ziffern 7 B b) und c)).

5 Versicherte Ereignisse

- Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den gebuchten Kurs nicht antreten kann oder vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung des Kurses eingetreten ist:
 - unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne bei epidemischen Erkrankungen, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion besteht;
 - wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor Beginn oder während des Kurses
 - die versicherte Person unerwartet bei einem neuen Arbeitgeber eine neue Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt wobei die Dauer des Anstellungsvertrags die Kursdauer überschreitet und die neue Stelle die Kursteilnahme zeitlich verunmöglicht oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;
 - Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützens öffentlichen Transportmittels zum Kursort;
 - Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Kursort.
- Bei Buchung eines Kurses welcher eine körperliche Anstrengung nach sich zieht, wird die Liste der versicherten Ereignisse erweitert, wenn wegen Schwangerschaft der versicherten Person, eine Teilnahme aus medizinischer Sicht kontraindiziert ist.

6 Versicherte Leistungen

- Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung oder den Abbruch des Kurses auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
 - die effektiv entstehenden Annullierungskosten, wenn die versicherte Person den gebuchten Kurs nicht antreten kann;
 - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Kurses für die Dauer der effektiven Teilnahmeunfähigkeit bei vorzeitigem Abbruch (vgl. Ziff 3).In beiden Fällen erfolgt keine Kostenrückerstattung bei einer Forderung unter CHF 50.–. Gesamthaft sind die Leistungen durch den Kurspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 30 000.– pro versichertem Kurs.

7 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
 - die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung des Kurses bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 4 B;
 - die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
 - bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
 - die eine Folge behördlicher Anordnungen sind;
 - die eine Folge einer Pandemie darstellen. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion oder Verdacht gemäss Ziff. 5 A a) und b);
 - die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;

- k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
 l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 m) welche die versicherte Person die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
 n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
 o) Beförderungen.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:**
- a) wenn der Leistungsträger (Schule, Kursveranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt, ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte absagen, ändern oder abbrechen müssen;
 b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung oder zum Abbruch gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung oder vor Antritt des Kurses bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
 c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn des Kurses belangt abgeheilt sind;
 d) bei Annullierung oder Abbruch bezüglich Ziff. 5 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Teilnahmeunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
 e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.
- 8 Ansprüche gegenüber Dritten**
- A** Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B** Bei Mehrfachversicherung erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C** Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- 9 Pflichten im Schadenfall**
- A** Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B** Die Buchungsstelle (Schule, Kursveranstalter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- C** Melden Sie den Schadenfall online unter www.erv.ch/schaden. Wenden Sie sich bei Fragen an den Schadedienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch.
- D** Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung sowie die Rechnungen für die Annullierungskosten (Originale),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person,
 - die Kopie der Versicherungspolice/Buchungsbestätigung.
- E** Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Teilnahme am Kurs zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- F** Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- G** Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Arztzeugnis, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden,
- wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.
- 10 Weitere Bestimmungen**
- A** Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B** Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C** Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D** Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- 11 Glossar**
- A Ausland**
 Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- B Behördliche Anordnung**
 Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisepersen, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.
- E Extremsport**
 Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).
- Epidemie**
 Eine Epidemie ist eine in überdurchschnittlicher Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit, sofern sie eine Bedrohung für Leib und Leben darstellt.
- G Grobe Fahrlässigkeit**
 Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- I Isolation/Quarantäne**
 Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.
- K Krankheit**
 Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
- P Pandemie**
 Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.
- S Schweiz**
 Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- T Terrorismus**
 Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- U Unfall**
 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
- V Verdacht**
 Ein Verdacht auf eine Ansteckung mit einer Infektionskrankheit besteht nach einem engen Kontakt mit einer Person, die positiv auf jene Infektionskrankheit getestet wurde.
- Versicherte Person**
 Versicherte Person ist die in der Police namentlich genannte Person.
- Versicherungsnehmer**
 Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
- W Wohnort/Wohnstaat**
 Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.